

**NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus, Sport und Kultur**

Ortsgruppe Göggingen e.V.



SATZUNG

Stand: 22.02.2024

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein, nachfolgend kurz Ortsgruppe genannt, führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Ortsgruppe Göggingen e.V.
Kurzbezeichnung: **NaturFreunde Göggingen e.V.**
2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Augsburg.
3. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Sie bekennt sich zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Die Ortsgruppe bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Schwaben, des Landesverbandes Bayern e.V. und damit der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde-Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - f) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,

- g) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels
 - Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
 - Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen
 - durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands
 - die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes.
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns.
- d) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch außerschulische Veranstaltungen mit kind- und jugendgerechten Informationen zu Natur und Umwelt.
- e) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung.
- f) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern.
- g) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten Ernährung, sanfter Tourismus und Klimaschutz.
- h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für einen der folgenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat:

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Bildung und Erziehung
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Natur- und Heimatkunde
- Förderung von Verbraucherberatung und -schutz
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung

§ 5 Fachbereiche und Fachgruppen

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbands.
3. Für die sportlichen Fachgruppen gelten zusätzlich die relevanten Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BLSV.

§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsverein

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 – 4 dieser Satzung.

§ 7 Kinder- und Jugendgruppenarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Göggingen.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundesjugendkonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppe unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission.

§ 8 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen (Geldbeiträge)
 - Spenden und Sammlungen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen
 - Zuschüssen
 - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die Naturfreunde-Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Einnahmen-/Ausgabenplan vom Ortsgruppenvorstand aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand und satzungsgemäß bestellte Amtsträger können für ihre Tätigkeit bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 9 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der deren Zweck unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe, der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.
5. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
6. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem/r Kassierer/in mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied willigt mit der Aufnahme in den Verein ein, dass Foto und Videodateien von Vereinsveranstaltungen auf der Homepage, in der Presse und auf den Social-Media Kanälen veröffentlicht werden dürfen. In der Presse darf auch der Vor- und Nachname angegeben werden. Bereits bestehende Mitglieder sind vom Verein hierüber in Kenntnis zu setzen. Sollte ein Mitglied der Veröffentlichung nicht zustimmen, so ist der Vorstand schriftlich von der betreffenden Person zu unterrichten.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Tod
 - b) Durch freiwilligen Austritt – der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. in Textform zu erklären.
2. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes ist Einspruch beim Ortsgruppen – Schiedsgericht nach § 18 möglich.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

1. Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) der Ortsgruppenvorstand
 - c) der Ortsgruppenausschuss
 - d) der Hüttenausschuss
 - e) Kontrollkommission
 - f) Schiedsgericht
2. Der/Die Schriftführer/in hat die Beschlüsse der Organe, ggf. mittels Protokollführer/in durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 13 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Ortsgruppenausschusses, der Kontrollkommission (einfache Stimmenmehrheit) oder eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und einer evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch die/den Vorsitzende/n. Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vorher in Textform (vorzugsweise als E-Mail oder an die letzte bekannte Postanschrift) an alle Mitglieder erfolgen. Der Bezirks- und der Landesverband sind gleichzeitig zu verständigen.
4. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist beschlussfähig, ohne an eine Anzahl der anwesenden Mitglieder gebunden zu sein.
5. Den Vorsitz führt der /die Vorsitzende, einer seiner /ihrer Stellvertreter /in oder eine von der Versammlung gewählte Versammlungsleitung mit maximal 3 Personen.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, schriftlich niedergelegt und als Protokoll vom/von der Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in unterzeichnet. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag von mind. 10 % der Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe entsprechend §10.2.

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das höchste Organ der Ortsgruppe und hat vorwiegend folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Kontrolle der Berichte von Vorstand, Ausschuss, Fachgruppen, Kinder-/Jugendgruppenleitung.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von Vorstand, Ausschuss, Kontrollkommission und Schiedsgericht
- d) Wahl der Fachgruppenleiter, der Referenten, der Hüttenausschussmitglieder und Hüttenreferenten, sowie Bestätigung der Jugend- und Kinderleitung und weiterer Funktionen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe
- i) Ernennung und Aberkennung zur/zum Ehrenvorsitzende/n und zur Ehrenmitgliedschaft

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem/der Ortsgruppenvorsitzenden und bis zu 3 Stellvertretern, den Kassierern/innen, den Schriftführer/innen, jeweils einem/r Vertreter/in der Jugend- und Kinderleitung sowie den Hüttenreferenten.
2. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Ortsgruppenvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass die oder einer der Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden können.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Dem Ortsgruppenvorstand obliegen die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung, sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus dem Ortsgruppenvorstand, den Fachgruppenleitern, den Referenten und den Beisitzern.
2. Dem Ortsgruppenausschuss obliegt die Überwachung und Durchführung der Satzungsbestimmungen. Er fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen).
3. Die Wahlperiode der aufgeführten Organe bzw. Funktionen beträgt 3 Jahre, sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nachfolgenden Organe bzw. Funktionen im Amt.

§ 16 Hüttenausschuss

Dem Hüttenausschuss obliegt die Verwaltung und Erledigung der laufenden Geschäfte des vereinseigenen Naturfreundehauses „Schönblick“ in Oberstaufen-Thalkirchdorf. Für die darüber hinaus gehenden Entscheidungen, die in der Zuständigkeit des Ortsgruppenausschusses oder des Ortsgruppenvorstandes liegen, erarbeitet der Hüttenausschuss Beschlussempfehlungen. Die zahlenmäßige Zusammensetzung wird für die jeweilige Wahlperiode in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.

§ 17 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt
2. Sie hat die Aufgabe die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und seiner Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat das Recht an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 18 Schiedsgericht

1. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 19 Naturfreundehäuser

Naturfreundehäuser können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder zweckentfremdet verpachtet werden.

§ 20 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Ortsgruppenvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3 und 5-8.
3. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen.

§ 21 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder Auflösungsversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach Auflösung der Ortsgruppe, Austritt der Ortsgruppe aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, einer gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde (einer Ortsgruppe, einem Bezirk oder dem Landesverband Bayern e.V.) zu, die oder der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, siehe § 4, zu verwenden hat.
4. Sollte es bei der Auflösung, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine gemeinnützige Gliederung der Naturfreunde mehr geben, fällt das Vermögen des Vereins mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §4 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Die Ortsgruppe, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlicher Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Landesverband Bayern e.V. oder eine gemeinnützige Gliederung der NaturFreunde verantwortlich.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2023 in Augsburg beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft. Sie wurde am 22.02.2024. beim Amtsgericht, Registergericht Augsburg unter der Nr. VR 458 (Fall 11) eingetragen.